



KONZEPTION

Erziehungsbeistandschaft nach §30 SGB VIII

1. Rahmenbedingungen

1.1 Grundidee

Der Erziehungsbeistand soll junge Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie ihre Verselbständigung fördern (§ 30 SGB VIII). Mit der Erziehungsbeistandschaft möchten wir jungen Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt zu Hause haben und die eine spezifische parteiliche Einzelhilfe oder aber eine Kommunikationsunterstützung innerhalb der Familie benötigen, eine Hilfe anbieten. Eine Beratung der Eltern findet in der Regel nur inhaltlich bezogen auf den jungen Menschen statt und sollte in seiner/ihrer Anwesenheit oder aber mit seiner/ihrer Erlaubnis geschehen.

Die pädagogische Zielsetzung der Erziehungsbeistandschaft liegt insbesondere in der Erweiterung der Fähigkeiten des jungen Menschen, dem Erlernen modifizierter Verhaltensweisen und der Erweiterung von Kommunikationsstrukturen. Zwar arbeitet die „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ hier auch mit den Erziehungsberechtigten (Hilfeplanverfahren, Zustimmung), doch richtet sich die Hilfe in erster Linie (und im Gegensatz zur SPFH) an den jungen Menschen selbst. Die Erziehungsbeistandschaft arbeitet mit folgenden Prämissen:

Auftragsorientierung – Entsprechend den vorhandenen Wünschen nach Veränderung und den Interessen des jungen Menschen werden gemeinsame Ziele erarbeitet.

Freiwilligkeit – Die Erziehungsbeistandschaft ist für den jungen Menschen freiwillig und kostenlos.

Ressourcenorientierung – Gemeinsam mit dem jungen Menschen werden immer vorhandene Ressourcen, Kenntnisse und Fähigkeiten erkannt, definiert und gefördert.

Hilfe zur Selbsthilfe – Der Erziehungsbeistand handelt gemeinsam mit dem jungen Menschen und unterstützt und fördert das eigene Tun mit dem Ziel, sich „überflüssig“ zu machen.

Schweigepflicht/Datenschutz – Das Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen wird durch die Erziehungsbeistände geachtet und ist eine fachliche Notwendigkeit. Verdeckte Aufträge, vertrauliche Informationen und geheime Absprachen mit

Kolleg*innen der „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ und anderen Institutionen finden nicht statt. Ohne Wissen und Zustimmung des jungen Menschen und deren Sorgeberechtigte werden keine personenbezogenen Informationen weitergegeben. Die DSGVO gilt entsprechend. Ausnahmen sind lediglich bei drohender oder eingetretener Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen des individuellen Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII gegeben.

Grundvoraussetzung für das Gelingen der Hilfe ist die Motivation des jungen Menschen seine Lebenssituation verändern zu wollen. Bei einer komplexen Problemlage ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen unabdingbar.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ganzheitliche Hilfeform, die alle sozialen Problemfelder des jungen Menschen berücksichtigt und Hilfe zur Selbsthilfe bieten soll. Sie setzt die Bereitschaft des jungen Menschen zur Mitarbeit voraus.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schafft für die Hilfeform klare Rechtsgrundlagen. Die Erziehungsbeistandschaft als eine Form der Hilfe zur Erziehung ist in §30 SGB VIII geregelt:

"Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

1.3 Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Die Mitarbeiter*innen der Erziehungsbeistandschaft verpflichten sich, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten Gefährdungen frühzeitig im Rahmen des eigenen Auftrags zu begegnen. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Sofern erforderlich, kann die Erziehungsbeistandschaft auf externe insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreifen. Wenn das Gefährdungsrisiko nicht im Rahmen des Auftrags der Erziehungsbeistandschaft abgewendet werden kann, ist die hilfeplanverantwortliche Sozialarbeiter*in zu informieren, welche die weitere Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die entsprechende Vorgehensweise festlegt.

1.4 Personal

Die „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ beschäftigt Erziehungsbeistände ausschließlich in Voll- und Teilzeit als festangestellte Mitarbeiter*innen. (Weiteres siehe unter Punkt 6.1).

2. Adressaten für die Erziehungsbeistandschaft

2.1 Zielgruppe

Die Erziehungsbeistandschaft soll jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Das Betreuungskonzept ist einzelfallorientiert und gestaltet sich jeweils individuell nach den Lebensumständen und Bedürfnissen der jungen Menschen und soll flexibel auf Veränderungen reagieren können.

3. Ziele der Erziehungsbeistandschaft

Als eigenständiges Leistungsangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden überwiegend folgende Bereiche aus der aktuellen Lebenssituation der jungen Menschen intensiv bearbeitet:

3.1 Bereich Wohnen und Finanzen

- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Sicherung von Wohnraum
- Hilfen bei Umzug / Renovierung / Einrichtung
- Haushaltsplanung (Schuldenvermeidung oder -abbau, Finanzplan, Ernährung)

3.2 Bereich Schule und Beruf

- Förderung bei Schul-, Ausbildungs- und Berufsschwierigkeiten
- Entwicklung von schulischen oder beruflichen Perspektiven
- Beschäftigungsmaßnahmen zur Existenzsicherung
- niederschwellige Lern-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

3.3 Pädagogische Unterstützung und Beratung

- Stärkung von elterlicher Erziehungskompetenz
- Ablösung vom Elternhaus
- Lösungsorientierte Krisengespräche in/mit der Herkunfts familie
- Intensive problemorientierte Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung
- Konfliktregelung mit Gleichaltrigen
- Schulung sozialer Kompetenzen
- Sinnvolle Freizeitgestaltung
- Vernetzung mit ergänzenden oder zusätzlichen Angeboten der Jugendhilfe
- Hilfen bei der Koordination und Strukturierung des Alltags
- Eigenverantwortliches Handeln stärken
- Therapieangebote in den Blick bringen
- Gesunde Lebensführung (Ernährung, Psychohygiene)

4. Ausgestaltung der Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft wird von den Sorgeberechtigten oder dem jungen Menschen selbst nach einem Beratungs- und Klärungsprozess beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis beantragt. Der junge Mensch wird durch den ASD auf die Begleitung und Betreuung durch eine Erziehungsbeistandschaft vorbereitet. Die hilfeplanverantwortliche Mitarbeiter*in des ASD gestaltet die persönliche und inhaltliche Abstimmung zwischen den Beteiligten und verantwortet die Hilfeplanung.

Jede Hilfe wird durch eine Fallberater*in seitens der „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ begleitet. Die Fallberater*in steht der Hilfe unterstützend für alle Parteien zur Seite und dient als zusätzlicher Berater und Ansprechpartner für alle Beteiligten.

„Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie (die Fachkräfte) zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; [...]“ (SGB VIII, §36, Abs. 2, Satz 2)

Der Hilfeplan dient der fachlichen Steuerung der Hilfe durch Zielüberprüfung und bedarfsgerechte Fortschreibung.

Der Verlauf der Erziehungsbeistandschaft gliedert sich in drei Arbeitsphasen:

Anfangsphase - Zu Beginn der Erziehungsbeistandschaft steht der Aufbau einer tragfähigen Vertrauensbeziehung zwischen dem jungen Menschen und Erziehungsbeistand im Vordergrund der Arbeit. Die bis zu 3 Monate dauernde Phase dient dazu, Klarheit darüber zu bekommen, welche Veränderungsziele angestrebt werden sollen, welche Ressourcen vorhanden und welche Veränderungswünsche realisierbar sind.

Intensivphase - Auf Grundlage des Hilfeplans erarbeitet der Erziehungsbeistand mit dem jungen Menschen einen Selbsthilfeplan. Die gemeinsam formulierten Ziele, die Schritte zur Zielerreichung und eine realistische zeitliche Festlegung werden hierbei zwischen jungen Menschen und Erziehungsbeistand konkret und verbindlich vereinbart. Neue Verhaltensweisen und Strategien werden erprobt und übernommen.

Die Ziele werden reflektiert und in der halbjährlichen Hilfeplanung mit dem ASD des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis fortgeschrieben. Die Intensivphase ist auf maximal 18 Monate angelegt, kann aber in begründeten Einzelfällen auch länger dauern.

Ablösephase – In dieser Phase (ca. 3 Monate vor dem geplanten Ende eines Einsatzes) werden die erreichten Ziele überprüft und stabilisiert. Die Erziehungsbeistandschaft wird stundenweise reduziert, um dem jungen Menschen zunehmend Gelegenheit des selbständigen Erprobens gelingender Bewältigungsstrategien im Alltag zu geben. Der junge Mensch, ggf. dessen Familie und/oder Personensorgeberechtigte, Erziehungsbeistand und Mitarbeiter*in des ASD des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis führen eine gemeinsame Schlussauswertung in Form eines abschließenden Hilfeplangespräches durch.

Kurzeinsätze – Mitarbeiter*innen der „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ können im Rahmen von Kurzeinsätzen eine besondere Form der Erziehungsbeistandschaft anbieten. Ziel ist es, zeitnah, niederschwellig und wenig formal in die Unterstützung des jungen Menschen einsteigen zu können. Außerdem kann schnell und flexibel ein dringendes, aktuelles und zeitlich begrenztes Problem oder eine Krise gemeinsam mit dem jungen Menschen bearbeitet werden. Auch die Motivationsarbeit für weitergehende Hilfen ist möglich. Die Konkretisierung des Hilfebedarfs kann ebenfalls im Rahmen eines Kurzeinsatzes durchgeführt werden. Ein Kurzeinsatz ist maximal auf drei Monate begrenzt.

5. Methoden

5.1 Lebensumfeld

Die Erziehungsbeistandschaft ist nicht ortsgebunden; sie beginnt da, wo sich der junge Mensch hauptsächlich aufhält bzw. wo er/sie zu finden ist, z.B. auf der Straße, an bestimmten Plätzen, in der Familie oder in einer Institution. Es handelt sich um eine besondere Form von aufsuchender Hilfe, der das Arbeitsprinzip „Gehstruktur“ zugrunde liegt. Die beschriebene Lebensweltorientierung erfordert die Integration verschiedener sozialpädagogischer Methoden, deren flexiblen Einsatz sowie eine intensive Vernetzung mit anderen Leistungen und Trägern der Jugendhilfe.

5.2 Anforderungen und Bedürfnisse

Von den Fachkräften wird im Verlauf des Einsatzes ein hohes Maß an Flexibilität und spontaner Einsatzbereitschaft gefordert. Die Einsätze sind geprägt von einer Mischung aus zeitintensiven Einsatzperioden, zeitweiligem Rückzug der jungen Menschen oder gar unvorhergesehenen Abbrüchen. Dies erfordert eine schnelle und flexible Termingestaltung, darüber hinaus das Einlassen auf die jeweiligen Bedürfnisse des jungen Menschen. Der gemeinsamen Kontextarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des jungen Menschen, persönliche und / oder telefonische Gespräche mit Behörden, Rechtsanwälten, Schulen oder speziellen Beratungsstellen kommt eine große Bedeutung zu.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und eine gute Motivation des jungen Menschen für das Annehmen der Hilfe sind wünschenswert, liegen jedoch nicht immer vor. Die Chancen eines „Zwangskontextes“ liegen in der deutlichen Benennung der Konsequenzen einer mangelnden Mitarbeit. Hier gilt es, junge Menschen im Verlauf der Betreuung immer wieder zu motivieren, bei der „Stange zu halten“ und ihnen Perspektiven aufzuzeigen.

5.3 Systemische Aspekte und Biographiearbeit

Bei der Erziehungsbeistandschaft greifen sozialpädagogische Arbeitsformen und familienberaterische Methoden ineinander. Der Blick richtet sich auf das Beziehungsgefüge und erfasst damit die Wechselbeziehungen mit dem unmittelbaren sozialen Lebensumfeld des jungen Menschen. In der Bezugs-/ Herkunfts familie vorhandene Ressourcen können gerade von erfahrenen Fachkräften erkannt und mobilisiert werden.

5.4 Lernen am Modell und spezielle pädagogische Angebote

Gerade als begleitende und personennahe Hilfe bietet die Erziehungsbeistandschaft in besonderer Weise die Möglichkeit zum „Lernen am Modell“. Alltags-, freizeit-, und erlebnispädagogische Ansätze werden integriert, um den jungen Menschen neue Grenzerfahrungen zu ermöglichen sowie neue Ressourcen und Fertigkeiten zu erkennen, zu erarbeiten und nutzbar zu machen.

5.5 Fall - Management/ Netzwerkarbeit / Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Ausgangspunkt ist die aktuelle Lebenslage, in der sich der junge Mensch befindet. Um diese Ausgangslage wird ein Netz mit den zur Verfügung stehenden persönlichen, professionellen und informellen Ressourcen aufgebaut.

Die Hilfeplanung (§36 SGB VIII) ist die Kooperationsgrundlage zwischen dem zuständigen Jugendamt, des jungen Menschen und dessen Familie sowie dem Erziehungsbeistand. Im Hilfeplangespräch wird der Handlungsbedarf gemeinsam mit allen am Hilfeprozess Beteiligten erfasst, formuliert und dokumentiert. Der Hilfeplan dient der Zielformulierung, der fachlichen Kontrolle des Auftrages und gegebenenfalls der Zielüberprüfung und -veränderung.

6. Qualitätsstandards

6.1 Personell

Die Erziehungsbeistände haben in der Mehrzahl Qualifikationen als Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Jugend- und Heimerzieher*innen, Erzieher*innen und/oder sind ausnahmsweise Personen mit für den Einzelfall erforderlichen Spezialkenntnissen. Der fachliche Standard der Erziehungsbeistände wird gewährleistet durch die Beschäftigung sozialpädagogischer/erzieherischer Fachkräfte und durch die Weiterqualifizierung dieser durch regelmäßige Fortbildungen.

6.2 Strukturell

- Die Erziehungsbeistandschaft nimmt ihre Aufgaben auf Grundlage der Dienstanweisungen des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis sowie der vorhandenen Standards und Konzeptionen wahr.
- Die Hilfe wird grundsätzlich von einem Fallberater begleitet.
- Wöchentliche Teamsitzung der Fachkräfte unter Hinzuziehung der Fallberater*in
- Supervision/Praxisberatung findet monatlich bei einem externen Supervisor statt, zusätzliche Einzelberatungen in Krisensituationen werden durch die Fallberater*innen durchgeführt. Die Fallsupervision dient der Reflexion und soll unter anderem das professionelle Nähe und Distanzverhältnis sichern.
- Bei Bedarf finden kollegiale Beratungstermine statt.
- Für die Fachkräfte der „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ werden Fortbildungen angeboten, für die 5 Fortbildungstage im Jahr vertraglich vorgesehen sind.
- Bei längerer Abwesenheit der Fachkraft gibt es eine Vertretungsregelung innerhalb der regionalen Teams.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen der Erziehungsbeistandschaft wird von der Einrichtungsleitung ausgeübt. Zu ihren weiteren Aufgaben im Rahmen der Koordination der Erziehungsbeistandschaft gehört die Einführung der neuen Mitarbeiter*innen, die Fachberatung für die Fallberater*innen und Erziehungsbeiständen, die Organisation von Supervision,

Praxisberatung, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitsbesprechungen und die konzeptionelle Weiterentwicklung sowie Sicherstellung aller organisatorischen Abläufe. Darüber hinaus fungiert die Einrichtungsleitung für die Erziehungsbeistände als insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Ebenso werden sämtliche Fallberater*innen als insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert.

6.3 Qualitätssicherung

Die Erziehungsbeistandschaft wird auf Grundlage der vorliegenden Konzeption durchgeführt. Die Konzeption wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Regelmäßige Erfolgskontrollen finden statt. Im Umgang mit Kindesmisshandlung, Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch gelten die vom Rhein-Neckar-Kreis speziell erarbeiteten Standards und Verfahrensweisen. Regelmäßige Supervision, Fortbildung und Weiterentwicklung der Arbeit, fachlicher Austausch und Beratung sichern die Qualität der Arbeit.

Innerhalb der „WEWEL – Sozialpädagogische Hilfen gGmbH“ wird sichergestellt, dass die internen Arbeitsabläufe und Strukturen unter Beteiligung aller Mitarbeiter*innen fortlaufend überprüft und weiterentwickelt werden. Folgende Schlüsselprozesse werden in einem internen Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozess generiert und verbindlich festgeschrieben:

- Vertretung von Kinder- und Jugendrechten
- Rückkopplungsprozesse und Fehlerfreundlichkeit
- Gesicherte Informations- und Dokumentationsprozesse
- Transparente und wertschätzende Kommunikationsstrukturen
- Evaluationsverfahren für alle Hilfemaßnahmen
- Beschwerdemanagement für die Hilfeempfänger im Rahmen des institutionellen Partizipationskonzeptes
- Qualitätssicherung durch Personalentwicklung:
 - Arbeitsplatzbeschreibung und Personalführung durch den Träger
 - Einarbeitung neuer Mitarbeiter
 - Interne und externe Fortbildungen
 - Kollegiale Beratung und Supervision
 - Jährliche Personalgespräche

7. Schlussbemerkung

Die Erziehungsbeistandschaft trägt zu einem familiengerechten, präventiven und nachhaltigen Hilfenetz bei. Sie ermöglicht jungen Menschen ein selbstbestimmtes Aufwachsen und/oder einen guten Start in ein eigenständiges Leben. Sie ist damit ein wichtiger Baustein in der Hilfestruktur im Rhein-Neckar-Kreis.

